

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 149.

Mittwoch, den 29. Mai.

1833.

Umschau im deutschen Vaterlande.

(Fortsetzung.)

Gottlob sind wir in

S a c h s e n

noch nicht so weit in der Cultur vorgeschritten. Es ist uns bis jetzt nur bekannt geworden, daß man den Verfasser der Petition um Aufhebung des Lehnwesens, den Adv. Richter in Chemnitz, in Untersuchung gezogen und einstweilen von der Praxis suspendirt hat. Ein anderer, ganz neuerlich auf Veranlassung auswärtiger Requisition in Leipzig vorgekommener Fall, gehört erst in den Monat Mai. — Unsere Stände fahren in ihren Berathungen fleißig fort; nur halten sie sich, wie uns bedünken will, bei Kleinigkeiten und unwesentlichen Dingen zu lange auf, während es doch so viel höchst wichtige, einflussreiche und dringend nöthige Sachen zu besprechen giebt. — Das schöne Denkmal des verehrten verstorbenen Königs, das Augusteum, wird denn doch wohl zu Stande kommen. Es wäre auch Jammer und Schade, wenn das so herrlich Begonnene unvollendet liegen bleiben und das schon ausgegebene Geld vergebens weggeworfen seyn sollte. Freilich hätte man sich nach der Decke strecken und nicht die Rechnung ohne den Wirth machen sollen. — Durch die Verhandlungen über das Staatsdienergesetz kam einmal ein rechtes Leben in die erste Kammer. Gegen dasselbe erhoben sich besonders unsere Leipziger Deputirten Großmann und Krug. Der Erstere zweifelte sogar bei einzelnen Bestimmungen des Gesetzes, ob es einen 4. September gegeben habe. Wir möchten aber gerade dieß Gesetz als Beweis anführen, daß es einen 4. September gegeben. Denn worüber ließen sich von dem Tage, von welchem an sich unser constitutionelles Daseyn

datirt, so oft und so mannigfache Klagen hören, als über Beamten despotismus. Wer aber soll die Willkür der Beamten beschränken, von wem sollen sie abhängen? Doch wohl nicht vom Volke und von denen, die ihnen, als Vollstreckern der Gesetze, Gehorsam schuldig sind? Hier muß der Regierung ein freier Spielraum gestattet werden, damit ihr die nöthige Kraft zur Handhabung ihrer Maaßregeln nicht fehle. Sie ist dafür durch das constitutionelle System in vielen andern Fällen beschränkt. Die Verantwortlichkeit der Minister muß gegen den Mißbrauch der Gewalt schützen. Freilich, so lange diese noch mehr oder weniger illusorisch ist, bleibt eine solche Willkür in der Hand der Regierung bedenklich und kann gefährlich werden, wenn man ihr Mangel an guter Absicht zutraut. Ein solches Mißtrauen ist nun durch das Verfahren anderer Staaten, in Bezug auf Absetzung und Versetzung der Beamten, bloß politischer Ansichten wegen, nur zu sehr gerechtfertigt, und wir wollen deshalb die Männer nicht tadeln, welche ihre Stimme freimüthig gegen das Gesetz erheben haben, und uns freuen, daß es ihnen wenigstens gelungen ist, den Ausdruck: „in administrativer Erwägung“, welcher so leicht und bequem mißbraucht werden kann, aus demselben zu entfernen. Daß der Staat sich aber möglichst versehen will, nur taugliche und fähige Männer in seinem Dienste zu haben, wollen wir ihm durchaus nicht übel nehmen. Denn leider Gottes! laufen nur zu viele durchaus unbrauchbare Räder an der Staatsmaschine mit fort, bloß weil sie einmal mit in der Reihe sind. — Ein Gesetzentwurf über den Handelsgerichtsproceß, über die Beweis kraft der Bücher, Schlußzettel und Urtestate der Mäkler, über die Aufhebung des vierjährigen Dienstzwanges bei der Landwirthschaft u. dgl. m. ging durch.